

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Sell-Foro Prüfung - Beratung - Planung Breslauer Straße 4c 64823 Groß-Umstadt

Ingenieurkammer Hessen | Gustav-Stresemann-Ring 6 | 65189 Wiesbaden

Gustav-Stresemann-Ring 6 65189 Wiesbaden

Tel.: +49 (0) 611 / 97457-0 Fax: +49 (0) 611 / 97457-29

www.inakh.de info@inakh.de

Nassauische Sparkasse KTO: 213 097 970 BLZ: 510 500 15

IBAN-Code:

DE08 5105 0015 0213 0979 70 SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Ihr Ansprechpartner: Dipl.-ing, Dörthe Laurisch Tel: +49(0) 611/97457-24 Fax: +49(0) 611/97457-29 laurisch@ingkh.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Wiesbaden, 20. Januar 2009

Hessische Prüfberechtigten und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden Prüfgebiet: Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen Ihr Antrag vom 18.01.2007 / Ihr Schreiben vom

Aktenzeichen: 44300

Sehr geehrter Herr Self-Foro,

am 01. Dezember 2008 fand auf Initiative der Ingenieurkammer Hessen ein Gespräch mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) statt. Dort haben wir auch Ihren Fall angesprochen.

Nach Aussage des HMWVL bestehen in Ihrem Fall folgende zwei Möglichkeiten:

Die erste Möglichkeit ergibt sich aus der Regelung zur gegenseitigen Anerkennung. Nach § 9 HPPVO (Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung) sind die Anerkennungen als Prüfberechtigte und die Anerkennungen als Prüfsachverständige für den jeweiligen Fachbereich und für die jeweilige Fachrichtung gleichwertig. Anerkennungen von natürlichen Personen in anderen Bundesländern gelten auch in Hessen. Eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde (hier: Ingenieurkammer Hessen) geführte Liste erfolgt nicht.

Sie sind mit Anerkennungsbescheid vom 06.09.2000 von der Baubehörde Hamburg als Sachverständiger nach der Hamburgischen HaustechÜVO für raumlufttechnische Anlagen sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen anerkannt.

Das heißt für Sie, dass Sie mit Ihrem Hamburgischen Anerkennungsbescheid in Hessen arbeiten können, jedoch nicht auf der hessischen Liste der Prüfsachverständigen für dieses Prüfgebiet aufgeführt werden.

Eine zweite Möglichkeit in der hessischen Liste für dieses Prüfgebiet geführt zu werden ist die Anerkennung in Analogie zur Verlegung des Geschäftssitzes nach Hessen.

Im § 6 Abs. 4 HPPVO (Anerkennungsverfahren) wurde die Verlegung des Geschäftssitzes wie folgt geregelt: "Verlegen anerkannte Prüfberechtigte oder Prüfsachverständige ihren Geschäftssitz nach Hessen, erfolgt die Eintragung in die Liste nach Abs. 3 ohne neues Anerkennungsverfahren."

In diesem Fall müssten Sie sich mit der Anerkennungsbehörde Hamburg in Verbindung setzen und das Übersenden Ihre Akte an die Ingenieurkammer Hessen veranlassen. Bei uns müssten Sie einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung für das Prüfgebiet "Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen" stellen. Erst nach Vorlage Ihrer Akte aus Hamburg können wir Sie (ohne weiteres Anerkennungsverfahren) in die hessische Liste aufnehmen. Zeitgleich werden Sie dann in Hamburg aus der entsprechenden Liste gelöscht.

Sollten Sie weiterhin Interesse an einer Listenführung für dieses Prüfgebiet in Hessen haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrer Anerkennungsbehörde in Hamburg in Verbindung und veranlassen sie das Nachsenden Ihrer Akte an uns.

Wir machen Sie an dieser Stelle darauf aufmerksam, dass die Ingenieurkammer Hessen für das Eintragungsverfahren eine einmalige Verfahrensgebühr sowie pro Prüfgebiet eine Jahresgebühr gemäß Kostenordnung erhebt.

Bitte teilen sie uns Ihre Entscheidung mit.

Mit freundlichen Grüßen Ingenieurkammer Hessen i. A.

Naurol

Dipl.-Ing Dörthe Laurisch Referat Ingenieurwesen

